

**Satzung
der
„Stiftung Friedrich-Wilhelm-Gymnasium Trier – *res et verba*“
in der Fassung vom 13. 04. 2019**

Präambel

Das Friedrich-Wilhelm-Gymnasium in Trier wurde im Jahre 1561 als Oberschule der Jesuiten gegründet. Der Lehrbetrieb der Schule wurde über Jahrhunderte durch die Erträge des schuleigenen Weinguts sichergestellt.

Im Jahre 1960 wurde das Friedrich-Wilhelm-Gymnasium zu einer staatlichen höheren Schule ohne eigene Rechtspersönlichkeit erklärt. Das Vermögen der Schule, welches im Wesentlichen aus dem Weingut bestand, wurde in eine neu errichtete Stiftung des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Stiftung Staatliches Friedrich Wilhelm Gymnasium“ eingebracht.

Die öffentlich-rechtliche Stiftung hatte den Zweck, das Friedrich-Wilhelm-Gymnasium zu fördern. Die Förderung erfolgte dabei durch Geldzuwendungen aus den Erträgen des Weinguts.

Nachdem das Weingut über mehrere Jahre keine Erträge mehr erwirtschaftet hatte, beschloss der Stiftungsvorstand im Jahre 2002 in Übereinstimmung mit der Stiftungsaufsicht, das Weingut zu verkaufen.

Um die mit dem beabsichtigten Verkauf des Weinguts verbundene Gefahr der Auflösung des Weinguts und des damit verbundenen Verlusts der Verbindung zwischen Schule und Weingut zu verhindern, gründete eine Gruppe ehemaliger Schüler den Verein „Pro Weingut FWG“ mit Sitz in Trier.

Im Jahre 2003 wurde das Weingut an das Bischöfliche Priesterseminar in Trier verkauft, welches das Weingut als eigenständigen Betrieb fortführen wird. Zwischen dem neuen Eigentümer und der Schulgemeinschaft wurde die zukünftige Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung festgelegt.

In dem Kaufvertrag zwischen der öffentlich rechtlichen Stiftung und dem Bischöflichen Priesterseminar wurde vereinbart, dass ein Teil des Kaufpreises in Höhe von € 100.000,00 zur Gründung einer neuen bürgerlich-rechtlichen „Stiftung Friedrich-Wilhelm-Gymnasium“ verwendet werden soll. Die ehemalige öffentlich-rechtliche Stiftung „Staatliches Friedrich-Wilhelm-Gymnasium“ wurde durch Landesverordnung zur Auflösung der Stiftung Staatliches Friedrich-Wilhelm-Gymnasium vom 10. März 2004 aufgelöst.

Dies vorausgeschickt gründete der „Verein Pro Weingut FWG“ mit dem Sitz in Trier, vertreten durch seinen Vorstand, als Stifter mit Stiftungsgeschäft vom 17. 07. 2004 die neue öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Namen „Stiftung Friedrich-Wilhelm-Gymnasium“ mit dem Sitz in Trier.

Die öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts fördert das Friedrich-Wilhelm-Gymnasium aus den Erträgen ihres Stiftungsvermögens. Das Vermögen der neuen Stiftung besteht im Wesentlichen aus dem vorgenannten Geldbetrag von € 100.000,00. Es wird jedoch angestrebt, das Stiftungsvermögen in der Zukunft durch Zustiftungen, Spenden und intelligente Vermögensverwaltung weiter zu erhöhen, um dem Friedrich-Wilhelm-Gymnasium eine bestmögliche Förderung zukommen zu lassen.

Durch die Satzungsänderung vom 13. 04. 2019 erhält der bisherige Name der Stiftung den Zusatz „*res et verba*“.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Friedrich-Wilhelm-Gymnasium Trier – *res et verba*“.
2. Sie hat ihren Sitz in Trier.
3. Die Stiftung ist eine auf unbestimmte Zeit errichtete rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, die nach dem Landesstiftungsgesetz für Rheinland-Pfalz errichtet worden ist.
4. Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zwecke der Stiftung sind die Förderung von Bildung und Erziehung.

Die Zwecke werden dadurch verwirklicht, dass das Friedrich-Wilhelm-Gymnasium Trier unterstützt wird bei:

- a) der Fortführung und Weiterentwicklung der besonderen humanistischen Tradition des Gymnasiums,
- b) der Förderung von herausragenden Bildungsprojekten und
- c) der Umsetzung spezifischer Bildungsziele des Gymnasiums.

Die Unterstützung erfolgt durch Geldzuwendungen. Die Zuwendungen sollen dabei mit einem konkreten Verwendungszweck verbunden werden; über Ausnahmen entscheidet der Stiftungsvorstand.

3. Sollte das Friedrich-Wilhelm-Gymnasium in Trier geschlossen werden, so sollen die vorgenannten Zwecke durch die entsprechende Unterstützung einer vergleichbaren Bildungseinrichtung erfüllt werden.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Leistungen der Stiftung besteht nicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Näheres regelt § 6 dieser Stiftungssatzung. Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4

Stiftungsvermögen, flüssige Mittel

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus
 - a) dem Grundstockvermögen von € 101.000,00
(bei der Errichtung:
 - Dotation in Höhe von € 1.000,00, in Worten: eintausend EURO, die der Stifter in bar einbringt und
 - Geldbetrag in Höhe von € 100.000,00, in Worten: einhunderttausend EURO, den das Land Rheinland-Pfalz nach Maßgabe eines Bewilligungsbescheides zur Verfügung stellen wird)
 - b) Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) sowie
 - c) Erträgen.
2. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das in Ziffer 1 a) vorgenannte Grundstockvermögen durch geeignete Maßnahmen in seinem Wert zu erhalten. Es ist von den übrigen Vermögensmassen der Stiftung stets so getrennt zu halten, dass es als unantastbares Vermögen (Grundstockvermögen) erkennbar ist und ausgewie-

sen werden kann. Der Stand des Vermögens ist in einem Verzeichnis aufzunehmen. Die Zu- und Abgänge sind laufend ersichtlich zu machen.

3. Dem Grundstockvermögen wachsen Zuwendungen des Stifters oder Dritter zu, sofern diese ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
4. Flüssige Mittel (Kassenbestand, Bankguthaben) sind, soweit sie nicht zu steuerrechtlichen Anforderungen an die Steuerbefreiung der Stiftung nach § 52 Abgabenordnung entsprechend zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah unmittelbar zu verwenden sind, wiederum ertragsbringend anzulegen.
5. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind.

§ 5

Zuwendungen

Zuwendungen können ausdrücklich für die Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sein (Zustiftungen) oder zur unmittelbaren Verwendung für die Zwecke der Stiftung (Spenden).

§ 6

Mittelverwendung

1. Mittel der Stiftung im Sinne dieses Paragraphen sind Spenden sowie Erträge. Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
2. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.
3. Die Stiftung darf ihre Mittel im Rahmen der steuerlichen Vorschriften ganz oder teilweise Rücklagen zuführen.
4. Die Stiftung kann ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zuwenden.
5. Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 7

Organisation der Stiftung

1. Organ der Stiftung ist der Vorstand.
2. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
3. Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8

Zusammensetzung und Amtszeit des Stiftungsvorstandes

1. Der Vorstand besteht aus vier bis sechs Personen. Dem Vorstand sollen stets angehören:
 - a) der jeweilige Schulleiter/die jeweilige Schulleiterin des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums oder dessen/deren Vertreter/in im Amt als geborenes Mitglied,
 - b) ein Vertreter/eine Vertreterin des Schulleiternbeirats des Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums.

Nach der Satzungsänderung bilden den ersten Vorstand im Sinne von Ziff. 1 a) und b) die entsprechenden bisherigen Mitglieder des Stiftungsrats. Als weitere Vorstandsmitglieder werden zunächst benannt:

- c) Herr Rainer Richarts, wohnhaft in 55131 Mainz, Oberer Laubenheimer Weg 19,
 - d) Herr Dr. Johannes Schwind, wohnhaft in 54296 Trier, Ahornweg 56a.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Schulleiters bzw. der Schulleiterin beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Beendigung der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.
3. Vor Ablauf der Amtszeit wählen die Mitglieder des Vorstandes den neuen Vorstand.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat der Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu berufen.
Soweit es sich um die Vertretung der unter 1 b) genannten Institution handelt, ist die betreffende Institution berechtigt, eine/n Nachfolger/in vorzuschlagen. Diese/r vorgeschlagene Nachfolger/in soll von den verbleibenden Mitgliedern des Stiftungsvorstands stets zugewählt werden, sofern dem nicht gewichtige Gründe entgegenstehen.

5. Ein Mitglied des Vorstands kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Stiftung ohne Angabe von Gründen jederzeit niederlegen.
6. Mitglieder des Vorstands können nur aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstands abberufen werden. Das betreffende Vorstandsmitglied nimmt an der Abstimmung nicht teil. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied jedoch Anspruch auf Gehör.
7. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin.

§ 9

Beschlussfassungen des Vorstandes

1. Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende oder den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einladung auf elektronischem Weg wahrt die Schriftform, sofern eine Empfangsbestätigung nachweisbar ist.
2. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn in der Stiftungssatzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden.
3. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
4. Über die Ergebnisse der Sitzungen bzw. Beschlussfassungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen, die von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Vorstands innerhalb von sechs Wochen nach dem Sitzungstermin oder der Beschlussfassung zuzuleiten sind.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Gesetze und der Satzung.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere

- Vergabe von Stiftungsmitteln
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Erstellung und Vorlage der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht bei der Stiftungsbehörde
 - Erstellung und Vorlage des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks bei der Stiftungsbehörde
 - Beschlussfassung über die Änderung und Erweiterung des Stiftungszwecks, über sonstige Satzungsänderungen, über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung.
2. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin sein muss. Der Stiftungsvorstand kann hiervon abweichend einem Mitglied des Vorstands Einzelvertretungsberechtigung und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch erteilen.
 3. Der Stiftungsvorstand hat nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von 6 Monaten die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen und zu beschließen und innerhalb von neun Monaten der Stiftungsbehörde vorzulegen.

§ 11

Änderungen der Stiftungssatzung

1. Änderungen dieser Stiftungssatzung sollen die nachhaltige Erfüllung des Zwecks der Stiftung nach dem Willen und den Vorstellungen des Stifters im Wandel der Verhältnisse ermöglichen.
2. Änderungen der Stiftungssatzung erfordern einen Beschluss des Vorstands mit einer 2/3-Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.
3. Die Änderung der Stiftungssatzung bedarf der Anerkennung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde und ist vor der Änderung der Stiftungssatzung mit der zuständigen Finanzbehörde abzustimmen.

§ 12

Änderung des Stiftungszwecks, Auflösung der Stiftung und Vermögensanfall

1. Der Vorstand kann eine Erweiterung oder Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks entsprechend dem Willen und den Vorstellungen des Stifters rechtlich oder tatsächlich nicht

mehr möglich ist oder sich die grundlegenden Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben.

2. Der Beschluss des Vorstands ist einstimmig zu fassen. Der Beschluss bedarf der Anerkennung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entfallen 100.000,00 EURO, in Worten: einhunderttausend EURO, aus dem Stiftungsvermögen an das Land Rheinland-Pfalz, der Rest an die Stadt Trier. Beide Anfallberechtigten haben das Vermögen aus der Stiftung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Bildungszwecke zu verwenden.

§ 13

Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

1. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf deren Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unabhängig von sonstigen Informationspflichten jeweils entsprechend den gesetzlichen Regelungen der Jahresabschluss vorzulegen.
2. Die Stiftungsaufsicht richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen.

§ 14

Finanzverwaltung

1. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz Rheinland-Pfalz ergebenden Anerkennungspflichten sind Beschlüsse über eventuelle Satzungsänderungen und über die etwaige Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Bei Satzungsänderungen, die eventuell den Zweck der Stiftung betreffen könnten, ist in jedem Fall zuvor die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung in der Fassung vom 13. 04. 2019 tritt am 01. 01. 2020 in Kraft.